

STATUTEN

Zweckverband des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land

Zweckverbandsorganisation mit Delegiertenversammlung

26. März 2009
Inkraftsetzung per 1. August 2010

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Art. 1	Bestand und Zweck	4	2.2.3.	Fakultatives Referendum	8
		Bestand	4		Beschlüsse	8
	Art. 2	Rechtspersonlichkeit und Sitz	4		Delegiertenversammlung	8
	Art. 3	Zweck	4		Ausschluss des Referendums	8
	Art. 4	Beitritt weiterer Gemeinden	5		Die Verbandsgemeinden	9
					Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden	9
2.		Organisation	5	2.4.	Beschlussfassung	9
		Allgemeine Bestimmungen	5		Delegiertenversammlung	10
	Art. 5	Organe	5		Zusammensetzung	10
	Art. 6	Amtsduauer	5		Konstituierung	10
	Art. 7	Zeichnungsberechtigung	6		Wählen und Abstimmungen	10
	Art. 8	Bekanntmachung	6		Kompetenzen	10
2.2.		Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes	6		Vorsitz und Aktuar	11
		Allgemeines	6			
		Stimmrecht	6	Art. 24	Einberufung	11
	Art. 9			Art. 25	Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe	12
2.2.1.				Art. 26	Öffentlichkeit der Verhandlungen	12
					Der Arbeitsausschuss	12
	Art. 10	Verfahren	6	2.5	Zusammensetzung	12
	Art. 11	Zuständigkeit	7		Aufgaben und Kompetenzen	13
		Initiative	7		Aufgabendelegation	13
2.2.2.	Art. 12	Gegenstand	7	Art. 27	Beschlussfassung	14
	Art. 13	Zustandekommen	7	Art. 28	Einberufung der Teilnahme	14
	Art. 14	Einreichung	8	Art. 29		

	Die Rechnungsprüfungs-kommission	14
2.6.	Art. 32 Zusammensetzung	14
	Art. 33 Aufgaben	14
	Art. 34 Beschlussfassung	15
3.	Personal und Arbeitsvergaben	15
	Anstellungsbedingungen	15
	Öffentliches	15
	Beschaffungswesen	
4.	Verbandshaushalt	15
	Finanzaushalt	15
	Buchführungsart	16
	Kostenverteiler	16
	Eigentum	17
	Haftung	17
5.	Aufsicht und Rechtsschutz	17
	Aufsicht	17
	Rechtsschutz und	
	Verbandsstreitigkeiten	
6.	Austritt, Auflösung und	18
	Liquidation	
	Austritt	18
	Auflösung	18
7.	Schlussbestimmungen	18
	Inkrafttreten	
	Anhang Übersicht Finanzkompetenzen	20

1. BESTAND UND ZWECK

Art. 1 Bestand

Die Politischen Gemeinden bzw. Schulgemeinden:

- Primarschulgemeinden: Attikon, Bertschikon, Elgg, Ellikon, Elsau, Hofstetten, Rickenbach, Schlatt, Seuzach, Turbenthal
- Schulgemeinden (Primar-Oberstufe zusammen): Rorbas/Fr./T., Wiesendangen
- Sekundarschulgemeinden: Elgg, Elsau-Schlatt, Rickenbach, Seuzach, Turbenthal-Wildberg
- Politische Gemeinden (Einheitsgemeinden): Dättlikon, Dimhard, Hagenbuch, Neftenbach, Pfungen, Zell bilden unter dem Namen „Zweckverband des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land“ auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz

Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten bzw. der Präsidentin.

Art. 3 Zweck

Der Zweckverband ist Träger des Schulpsychologischen Dienstes Winterthur-Land und der angegliederten Psychomotorik-Therapiestelle. Er bezieht die schulpsychologische und psychomotorische Grundversorgung im Verbandsgebiet unter Berücksichtigung der jeweils eigenen Schulentwicklung und unter Einhaltung der kantonalen Vorgaben und Empfehlungen.

Die Leistungen der beiden Stellen können von den Verbandsmitgliedern unabhängig voneinander bezogen werden. Es

gelten für beide Dienste die Rechtsgrundlagen dieser Statuten.

Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert eine Teilrevision der Statuten und unterliegt der Zustimmung der Verbandsgemeinden.

2. ORGANISATION

2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets
2. die Verbandsgemeinden
3. die Delegiertenversammlung
4. der Arbeitsausschuss (Verbandsvorstand)
5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 6 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Arbeitsausschusses, der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. Präsidentin und der Aktuar bzw. Aktuarin gemeinsam.
Der Arbeitsausschuss kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse einer ordentlichen Betriebsablaufes für sachlich begrenzte Bereiche delegieren.

Art. 8 Bekanntmachung

Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren.

Der Arbeitsausschuss orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.

2.2. Die Stimmberrechitgten des Zweckverbandes

2.2.1 Allgemeines

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberrechitgten des Zweckverbandes.

Art. 10 Verfahren

Die Stimmberrechitgten stimmen an der Urne ab. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch den Verbandsvorstand angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der

Sitzgemeinde.
Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmenden zustimmt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbandes stehen zu:

1. die Einreichung von Initiativen;
2. die Ergreifung des fakultativen Referendums;
3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes;
4. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.

2.2.2. Initiative

Art. 12 Gegenstand

Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen.

Mit einer Initiative kann außerdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.

Art. 13 Zustandekommen

Die Initiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 1500 Stimmberrechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.

<p>Art. 14 Einreichung</p> <p>Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Der Verbandsvorstand prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.</p>	<p>2.2.3. Fakultatives Referendum</p>	<p>Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung</p> <p>Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst; 2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 750 Stimmberechtigte beim Arbeitsausschuss das schriftliche Begehr um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen; 3. wenn innerst der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehr stellt. <p>Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und der Arbeitsausschuss durch Beschluss sein Einverständnis erklärt.</p> <p>Dem Arbeitssausschuss steht das Recht zu, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.</p> <p>Art. 16 Ausschluss des Referendums</p> <p>Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Wahlen; 2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte;
---	--	--

- | |
|--|
| 3. die Festsetzung des Voranschlags; |
| 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben; |
| 5. ablehnende Beschlüsse; |
| 6. Anträge an die Verbandsgemeinden; |
| 7. der Beschluss eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht; |

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Wahl der eigenen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung;
2. die Änderung dieser Statuten;
3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband;
4. die Auflösung des Zweckverbandes

Art. 18 Beschlussfassung

Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.

2.4. Delegiertenversammlung

Art. 19 Zusammensetzung

Die Delegiertenversammlung besteht aus Mitgliedern der Schulpflegen der Verbandsgemeinden. Die Primar- und Sekundarschulgemeinden delegieren je ein Mitglied, die Schulgemeinden mit Primar- und Sekundarstufe delegieren zwei Mitglieder.

Art. 20 Konstituierung

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten bzw. Präsidentin. Sie wählt:

1. das Präsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Arbeitsausschuss ausgeübt wird;
2. das Vizepräsidium, wobei diese Funktion gleichzeitig im Arbeitsausschuss ausgeübt wird;
3. die Stimmenzähler.

Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Art. 22 Kompetenzen

Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu:

1. die Oberaufsicht über den Zweckverband;
2. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen;
3. Wahl der Mitglieder des Arbeitsausschusses, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören dürfen, mit

<p>Ausnahme des Präsidium und Vizepräsidium;</p> <ul style="list-style-type: none"> 4. die Beschlussfassung über Anträge des Arbeitsausschusses zu Initiativen; 5. die Festsetzung des Voranschlages und die Bewilligung der Nachtragskredite; 6. die Abnahme der Verbandsrechnung; 7. die Abnahme des Geschäftsberichts; 8. die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 15'000 bis Fr. 500'000 und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 10'000 bis Fr. 250'000. 9. die Festlegung der Entschädigung und Sitzungsgelder der Verbandsorgane; 10. die Beschlussfassung über andere Geschäfte, die der Arbeitsausschuss aus besonderen Gründen der Delegiertenversammlung unterbreitet; 11. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung. 12. die Festlegung der konkreten Beitragshöhen gemäss Kostenverteiler. 	<p>Art. 23 Vorsitz und Aktuar</p> <p>Das Präsidium oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung. Der Aktuar bzw. die Aktuarin führt das Aktariat des Verbandes.</p> <p>Art. 24 Einberufung</p> <p>Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen von mindestens 1/5 der Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal Mal pro Jahr.</p> <p>Die Versammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 30 Tage vorher und unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuseigen und öffentlich bekannt zu machen.</p>
--	--

Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters. Die Delegiertenversammlung beschließt auf Antrag des Arbeitsausschusses. Über Anträge von Delegierten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn eine Stellungnahme des Arbeitsausschusses vorliegt.

Die Mitglieder des Arbeitsausschusses, welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2.5. Der Arbeitsausschuss (Verbandsvorstand)

Art. 27 Zusammensetzung

Der Arbeitsausschuss besteht aus 5 Mitgliedern wobei die Lehrerschaft einen Sitz einnimmt. Die Lehrervertreterung wird am Schulkapitel gewählt. Der Arbeitsausschuss konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Vizepräsidiums selbst.

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen

Der Arbeitsausschuss ist für die Oberaufsicht über die Tätigkeiten des Verbandes verantwortlich. Ihm stehen insbesondere zu:

1. die Leitung des Verbands und seine Vertretung nach aussen;
2. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung;
3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
4. die Schaffung von Stellen des Schulpsychologischen Dienstes (inkl. Sekretariat) und der Psychomotorik-Therapiestelle im Rahmen des Voranschlages.
5. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
6. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 15'000 im Einzelfall und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000;
7. die Beschlussfassung über neue, im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben im folgenden Umfang:
 - a) einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 50'000;
 - b) jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000 im Einzelfall; insgesamt pro Jahr bis Fr. 10'000
8. der Erlass weiterer Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.

Art. 29 Aufgabendelegation

Der Arbeitsausschuss kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbständigen Besorgung übertragen.
Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des auftraggebenden Organs.

Art. 30 Beschlussfassung

Der Arbeitsausschuss beschliesst mit einfacherem Mehr der Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.

Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 31 Einberufung der Teilnahme

Der Arbeitsausschuss tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben.

Der Arbeitsausschuss kann Dritte mit beratender Stimme beziehen.

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.6. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 32 Zusammensetzung

Als RPK des Zweckverbandes amtet die RPK der Sitzgemeinde des Zweckverbandes. Die RPK jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen.

Art. 33 Aufgaben

Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Delegiertenversammlung oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzielle Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und rechnerische Richtigkeit ab.

<p>Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag.</p> <p>Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.</p>	<p>Art. 34 Beschlussfassung</p> <p>Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.</p>	<p>3. PERSONAL UND ARBEITSVERGABEN</p> <p>Art. 35 Anstellungsbedingungen</p> <p>Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzliche die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Arbeitsausschuss.</p>	<p>Art. 36 Öffentliches Beschaffungswesen</p> <p>Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.</p>	<p>4. VERBANDSHAUSHALT</p> <p>Art. 37 Finanzaushalt</p> <p>Massgebend für den Finanzaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.</p>
--	---	---	---	--

Art. 38 Buchführungsart

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 39 Kostenverteiler

Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen.

Der Aufwand für den Schulpsychologischen Dienst und die Psychomotorik-Therapiestelle wird in der Jahresrechnung separat ausgewiesen.

Schulpsychologischer Dienst:

Die Träger der Sekundarschulen bezahlen einen jährlichen Sockelbeitrag von Fr. 2'000.–, die Beratungen und Abklärungen werden nach Aufwand, mit einem Ansatz von Fr. 120.– pro Stunde, berechnet.

Die Träger der Primarschulen tragen die Betriebskosten, abzüglich der geleisteten Beiträge der Sekundarschulen, gemäss Schülerzahlen (inkl. Kindergarten). Massgebend ist die Schülerzahl gemäss Angaben des Statistischen Amtes des Kantons Zürich jeweils per 31. Dezember.

Psychomotorik-Therapiestelle:

Die Betriebskosten werden den einzelnen Trägern der Primarschulen wie folgt belastet:

Eine psychomotorische Abklärung eines Schülers mit Fr. 250.–.

Ein Präventionsanteil von Fr. 20'000.– pro Jahr, sowie der Sachaufwand (Betriebskosten ohne Personalaufwand) wird nach Schülerzahlen (inkl. Kindergarten) verteilt. Massgebend ist die Schülerzahl gemäss Angaben des Statistischen Amtes des Kantons Zürich per 31. Dezember.

Der verbleibende Anteil Personalaufwand wird im Verhältnis der in den Gemeinden erbrachten Therapielektionen belastet.

Der Geldbedarf wird für beide Stellen durch halbjährliche Akontozahlungen der Verbandsgemeinden gedeckt. Die effektiven Kosten werden Ende Rechnungsjahr den Gemeindekontorrenten belastet.

<p>Ein allfälliger Überschuss oder Verlust wird nach Schülerzahlen verteilt.</p>
<p>Art. 40 Eigentum</p> <p>Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.</p>
<p>Art. 41 Haftung</p> <p>Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.</p>
<p>5. AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ</p>
<p>Art. 42 Aufsicht</p> <p>Der Verband untersteht der Stataufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.</p>
<p>Art. 43 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten</p> <p>Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Winterthur Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden.</p> <p>Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.</p>

6. AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	
Art. 44 Austritt	<p>Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr auf das Schuljahresende (15. August) aus dem Verband austreten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.</p> <p>Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.</p> <p>Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.</p> <p>Ein Austritt einer Verbandsgemeinde erfordert eine Teilrevision der Statuten und unterliegt der Zustimmung der Verbandsgemeinden.</p>
Art. 45 Auflösung	<p>Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 39.</p>
7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
Art. 46 Inkrafttreten	<p>Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und Regierungsrates auf den 01.08.2010 in Kraft und ersetzen die Statuten vom 12.06.1995.</p>